

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 13.04.1841 publ. 21.04.1841

- 14) Regierungs-Bekanntmachung vom
13. April, publ. den 21. April
1841.

Im Höchsten Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Regierung hiermit bekannt:

daß das Amt Delmenhorst ermächtigt ist, auf desfalls an dasselbe ergehenden Antrag des Stadtamts Delmenhorst, bei Behinderung des Bürgermeisters die Verwaltung der Geschäfte beim Stadtamte durch Einen der Beamten des Amts Delmenhorst wahrnehmen zu lassen, und daß die von diesem ex substitutione vorgenommenen Amtshandlungen — sie seien vor oder nach dieser Bekanntmachung vorgenommen — volle Gültigkeit haben sollen.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtamts Delmenhorst bei Behinderung des Bürgermeisters betr.

- 15) Regierungs-Bekanntmachung vom
17. April, publ. den 24. April
1841.

Nach einer Höchsten Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Januar 1833 haben die Kirchspielsvögte in den drei Kirchspielen des Sagterlandes lediglich die als Gemeinde-Officialen ihnen obliegenden Geschäfte, und ist zur Wahrnehmung der übrigen instructionsmäßigen Dienstverrichtungen der Kirchspielsvögte in den erwähnten Kirchspielen ein

Die Bestellung eines Landesherlichen Vogts in den 3 Kirchspielen des Sagterlandes betr.